

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen

vom 05. Juli 2017

Aufgrund §§ 25 Nr. 1g, 34 bis 41, 54 bis 56 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 192), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Niedersachsen in ihrer Sitzung am 21. Juni 2017 folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen in der Fassung vom 2. Dezember 1997 (DTBl. 2/1998 S. 166, DTBl. 3/1998 S. 272, DTBl. 4/1998 S. 405), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. April 2016 (DTBl. 6/2016 Beil. S.1), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 11 „Fachtierarzt für Information und Dokumentation“ erhält die Bezeichnung „Fachtierarzt für Informationstechnologie“.
- b) Nummer 25 – bisher unbesetzt – erhält die Bezeichnung „Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde“.
- c) Nummer 35 „Fachtierarzt für Tierverhalten“ erhält die Bezeichnung „Fachtierarzt für Verhaltenskunde“.
- d) Nummer 39 „Fachtierarzt für Zoo- und Gehegetiere“ erhält die Bezeichnung „Fachtierarzt für Zootiere“
- e) Nach Nummer 39 „Fachtierarzt für Zootiere“ werden eingeführt:
 - „40. Fachtierarzt für Biochemie“
 - „41. Fachtierarzt für Zier-, Zoo- und Wildvögel“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Befähigung für den höheren Veterinärverwaltungsdienst in Niedersachsen erworben“ werden durch die Worte „Befähigung für den amtstierärztlichen Dienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste“ ersetzt.

3. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

Die Anlage 11 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 11) tritt an die Stelle der bisherigen Anlage 11.

Die Anlage 25 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 25) „Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde“ wird neu eingeführt.

Die Anlage 35 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 35) „Fachtierarzt für Verhaltenskunde“ tritt an die Stelle der bisherigen Anlage 35.

Die Anlage 39 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 35) erhält die Bezeichnung „Fachtierarzt für Zootiere“.

Die Anlage 40 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 40) „Fachtierarzt für Biochemie“ wird neu eingeführt.

Die Anlage 41 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 41) „Fachtierarzt für Zier-, Zoo- und Wildvögel“ wird neu eingeführt.

Aufgabenbereich, Weiterbildungszeit und –gang, Wissensstoff, Leistungskataloge sowie Anforderungen zu Dokumentationen und Fallberichterstattungen ergeben sich aus den beigefügten Anlagen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft. Eine bis zum 31. Dezember 2017 begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bestimmungen aufgenommen und abgeschlossen werden.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Deutschen Tierärzteblatt verkündet.

Hannover, den 05. Juli 2017

Dr. Tiedemann
Präsident der Tierärztekammer Niedersachsen